



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2022-2025**

**Untergliederungsanalyse
UG 10-Bundeskanzleramt**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3 Schwerpunkt: Gleichstellung und Gewaltschutz	6
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	11
5 Bundesvoranschlag 2022	12
5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt	12
5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	13
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	17
5.4 Förderungen.....	18
5.5 Rücklagen	18
6 Personal.....	19
7 Wirkungsorientierung	21
7.1 Überblick	21
7.2 Einzelfeststellungen	22



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG-E 2022) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2025)

Finanzierungshaushalt							
UG 10 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Auszahlungen	323,2	433,6	458,1	480,8	476,9	492,6	477,7
Anteil an Gesamtauszahlungen	0,41%	0,45%	0,44%	0,49%	0,50%	0,52%	0,49%
jährliche Veränderung	-5,3%	+34,2%	+5,6%	+4,9%	-11,1%	+3,3%	-3,0%
Einzahlungen	5,4	11,9	5,9	5,9	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamteinzahlungen	0,01%	0,02%	0,01%	0,01%	-	-	-
jährliche Veränderung	+19,2%	+122,0%	-50,7%	+0,8%	-	-	-
Nettofinanzierungssaldo	-317,8	-421,7	-452,2	-474,8	-	-	-

Ergebnishaushalt							
UG 10 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Aufwendungen	319,1	438,3	460,7	486,0	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	0,40%	0,44%	0,43%	0,50%	-	-	-
jährliche Veränderung	-10,2%	+37,4%	+5,1%	+5,5%	-	-	-
Erträge	5,9	9,5	5,8	5,9	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	-	-	-
jährliche Veränderung	+18,5%	+62,0%	-39,0%	+0,8%	-	-	-
Nettoergebnis	-313,2	-428,8	-454,8	-480,2	-	-	-

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2022** (BVA-E 2022) sieht für die UG 10-Bundeskanzleramt im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 480,8 Mio. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2021 bedeutet dies für 2022 einen Anstieg um 22,7 Mio. EUR bzw. 4,9 %. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt zeigt sich eine ähnliche Entwicklung.



Die Erhöhungen betreffen insbesondere den Gewaltschutz aus dem beschlossenen „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zu Stärkung der Gewaltprävention“ (5,5 Mio. EUR), die Medienförderung (5 Mio. EUR), die erstmals veranschlagten Zuwendungen gemäß Österreichisch-Jüdischem Kulturerbegebot (4 Mio. EUR), die Novellierung des Islamgesetzes (2 Mio. EUR) und zusätzliche Auszahlungen im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes (3,5 Mio. EUR).

Im Entwurf zum **Bundesfinanzrahmengesetz** 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) sinken die Auszahlungen im Verlauf der Finanzrahmenperiode zunächst auf rd. 476,9 Mio. EUR im Jahr 2023, um dann im Jahr 2024 auf 492,6 Mio. EUR anzusteigen (insbesondere aufgrund der EU-Wahlwerbungskosten iHv 14 Mio. EUR) und 2025 wiederum auf 477,7 Mio. EUR zu sinken.

Für das Jahr 2022 sind im **Personalplan** der UG 10-Bundeskanzleramt 769 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen steigen gegenüber dem BVA 2021 um insgesamt 15 zur Umsetzung der Maßnahmen für Prävention gegen Gewalt und Terrorismus, Förderung von Gleichstellung von Frauen und zur Bewältigung eines stetigen Mehrbedarfs in logistischen Angelegenheiten aufgrund aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen. Im BFRG-E 2022-2025 bleiben die Planstellen bis 2025 auf gleichem Niveau. Im Jahr 2021 (zum 1. Juni) werden in der UG 10 insgesamt 691 VBÄ beschäftigt, das entspricht einem Anteil von 91,6 % der Planstellen im Personalplan.

Das Bundeskanzleramt (BKA) hat im BVA-E 2022 für die UG 10-Bundeskanzleramt insgesamt drei **Wirkungsziele** festgelegt, die im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben sind. Im Bereich der Indikatoren wurden zwei neu eingeführt¹ und zwei sind entfallen². Insgesamt ergibt sich durch diese Veränderungen ein konsistenteres Gesamtbild der Untergliederung. Die Wirkungsziele wurden im Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie kaum angepasst bzw. wurden auch keine Erläuterungen diesbezüglich eingefügt, obwohl die Krise insbesondere das Wirkungsziel 3 und dort z. B. die häusliche Gewalt negativ beeinflusst hat. Von den Wirkungszielen der UG 10 wurden im Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 zwei als zur Gänze erreicht, eines als überwiegend und eines als teilweise erreicht evaluiert.

¹ Neue Indikatoren: 10.1.3-„Zugriffe von ForscherInnen über das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs auf digitalisierten Archivalien“ und 10.2.1-„Anzahl der Einrichtungen, welche an den innerstaatlich vom Bundeskanzleramt koordinierten EU-Cybersicherheits-Großübungen teilnehmen“.

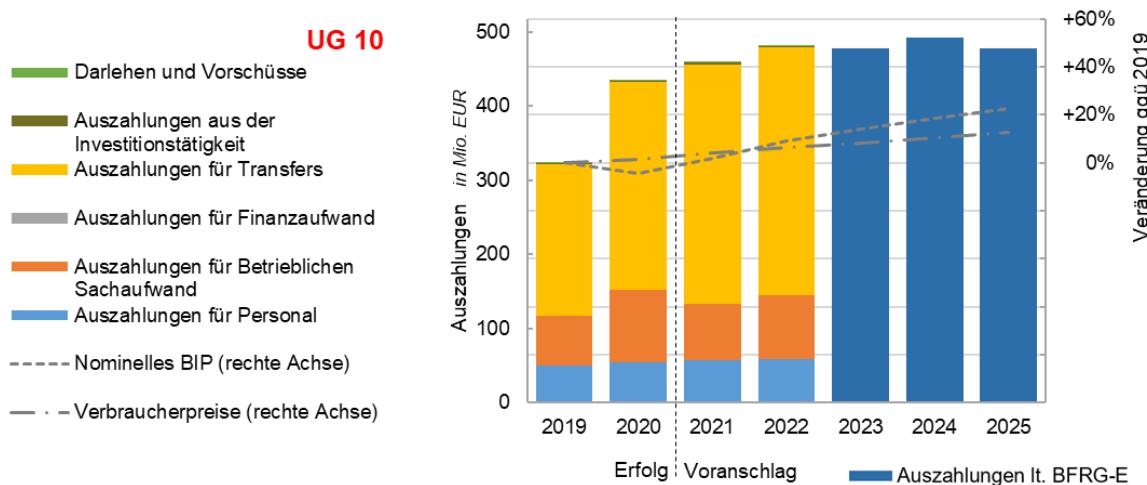
² Entfallene Indikatoren: 10.1.3-„Nachfrageorientierte Digitalisierung von Archivalien durch das Österreichische Staatsarchiv“ und 10.2.1-„Gemeldete Cybervorfälle in Österreich bei den AnbieterInnen digitaler Dienste, BetreiberInnen wesentlicher Dienste und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung“.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2019 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2025 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2022 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2025)



Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Differenzen in den Auszahlungen in der UG 10-Bundeskanzleramt zwischen dem Finanzjahr 2021 und dem Jahr 2022 sind auf eine Erhöhung der Transfers (+11,4 Mio. EUR; d. s. 3,5 %) insbesondere für den Gewaltschutz aus dem beschlossenen „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zu Stärkung der Gewaltprävention“ (2 Mio. EUR), Gewaltschutz und Integration (1 Mio. EUR), die Medienförderung (5 Mio. EUR) und die erstmals veranschlagten Zuwendungen gemäß Österreichisch-Jüdischem Kulturerbegegesetz (4 Mio. EUR) zurückzuführen. Der betriebliche Sachaufwand soll im BVA-E 2022 um 10,2 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2021 steigen, was sich insbesondere auf die Novellierung des Islamgesetzes (2 Mio. EUR), die Auszahlungen im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes (3,5 Mio. EUR) und den Gewaltschutz (2,5 Mio. EUR) bezieht. Im weiteren Verlauf der Finanzrahmenperiode sinken die Auszahlungen zunächst auf rd. 476,9 Mio. EUR im Jahr 2023, um dann im Jahr 2024 auf 492,6 Mio. EUR anzusteigen (insbesondere aufgrund der EU-Wahlwerbungskosten iHv 14 Mio. EUR) und 2025 wiederum auf 477,7 Mio. EUR zu sinken.



In der ökonomischen Gliederung des BVA-E 2022 zeigt sich, dass die Auszahlungen des BKA zu einem großen Teil aus Transfers (rd. 70 %), aber auch aus betrieblichen Sachaufwand (rd. 18 %) und Auszahlungen aus Personalaufwand (rd. 12 %) bestehen.

3 Schwerpunkt: Gleichstellung und Gewaltschutz

Als budgetpolitischer Schwerpunkt wird im Budgetbericht 2022 das „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und Stärkung von Gewaltprävention“ genannt, welches auf den Inhalten des Ministerratsvortrags vom 12. Mai 2021³ beruht. Die zusätzlichen Mittel sollen unter anderem der Stärkung von Gewaltschutzeinrichtungen, der opferschutzorientierten Täterarbeit, dem Ausbau von Familienberatungsstellen, neuen Projekten speziell für Frauen mit Migrationshintergrund, zielgerichteten Projekten zur männerspezifischen Gewaltprävention sowie der Gewaltprävention im Justizbereich dienen. Die Zusatzauszahlungen werden im Ministerratsvortrag mit 24,6 Mio. EUR ausgewiesen, die sowohl 2021 als auch 2022 betreffen. Der Budgetbericht beziffert den budgetären Schwerpunkt mit zusätzlichen Mitteln von insgesamt 20,6 Mio. EUR.

Der Budgetdienst hat versucht, die verfügbaren Informationen aus den Budgetdokumenten und Informationen aus den Ressorts über die den Frauenangelegenheiten, der Gleichstellung und dem Gewaltschutz gewidmeten Mittel, zu einem Gesamtüberblick zusammenzufassen. Nachfolgende Tabelle weist diese Budgetmittel für die Jahre 2019 bis 2022 aus:

³ Siehe [Ministerratsvortrag 59/16 „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“](#).

**Tabelle 2: Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz**

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Budgeterhöhung lt. Budgetbericht
GB 10.02-Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	10,37	12,28	14,65	18,40	
Betrieblicher Sachaufwand	4,61	5,19	6,38	8,88	
davon					
Aufwand für Werkleistungen	4,60	5,16	6,38	8,88	
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	0,00	0,02	0,00	0,00	+5,50
Transferaufwand	5,75	7,09	8,27	9,52	
davon					
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen	5,75	7,09	8,26	9,51	
Ehrenpreise	0,01	0,01	0,01	0,01	
Gewaltschutz/Gleichstellung im DB 10.01.06-Integration	-	-	-	1,75	
Transferaufwand, Sachaufwand					
davon					
Werkleistungen		-	-	0,75	
Gewaltschutz - Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen		-	-	1,00	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 11	4,40	4,70	8,06 *)	16,70	+2,50
Betrieblicher Sachaufwand					
davon					
Aufwand für Werkleistungen (Interventionsstellen)	4,00	4,30	4,5 *)	6,90	
Aufwand für Werkleistungen (Förderung Verein LEFO)	0,40	0,40	0,5 *)	0,60	
Aufwand für Werkleistungen (Gewaltpräventionszentren)	-	-	3,06 *)	9,20	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 13	n.v.	n.v.	n.v.	5,60	+5,60
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					
davon					
Zusatzmittel für Jugend- und Familiengerichtshilfe (2022)		-	-	1,50	
Infokampagne	n.v.	n.v.	n.v.	0,50	
Antigewalttraining	n.v.	n.v.	n.v.	0,38	
weitere Maßnahmen	n.v.	n.v.	n.v.	3,22	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 21	n.v.	n.v.	n.v.	4,00	+4,00
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					
für Männerbetreuung, Beratung für gewaltbereite Jungen und					
Männer, Männer Info Telefon und Infokampagnen	n.v.	n.v.	n.v.	4,00	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 25	n.v.	n.v.	n.v.	3,00	+3,00
für Familienberatung und Kinderschutzzentren				3,00	
Gesamt	n.v.	n.v.	n.v.	49,45	+20,60

Quellen: HIS, BVA-E 2022, Budgetbericht 2022, Auskünfte Ressorts, eigene Berechnung.

Die Aufstockung der Mittel im Frauenbudget und im Integrationsbereich der **UG 10-Bundeskanzleramt** um 5,5 Mio. EUR soll insbesondere für das „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen“⁴ und zur Stärkung von Gewaltprävention eingesetzt werden. Davon sind im BVA-E 2022 im **DB 10.01.06-„Integration“** Budgetmittel für den Gewaltschutz (1,0 Mio. EUR) und für das Projekt der Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund (0,75 Mio. EUR) vorgesehen.

⁴ Siehe [Ministerratsvortrag 59/16 „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“](#).



Das Gesamtbudget für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung (GB 10.02) setzt sich größtenteils aus Transferaufwand für die Frauenförderung und dem betrieblichen Sachaufwand, insbesondere für Werkleistungen, zusammen. Im BVA-E sind für das Jahr 2022 rd. 9,5 Mio. EUR für Förderungen (insbesondere für Frauenservicestellen, Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen, Notrufe und Notwohnungen sowie sonstige frauen- und gleichstellungsspezifische Projekte) und rd. 8,9 Mio. EUR für den betrieblichen Sachaufwand (darunter die gemeinsam mit dem BMI kofinanzierten Gewaltschutzzentren und die Zeitverwendungsstudie⁵) vorgesehen.

In der **UG 11-Inneres** sind im BVA-E 2022 Auszahlungen gemäß § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) an die Interventionsstellen iHv 6,9 Mio. EUR vorgesehen. Für den Verein LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen*) sind weitere 0,6 Mio. EUR budgetiert und für Gewaltprävention 9,2 Mio. EUR. Insgesamt sind somit 16,7 Mio. EUR in der UG 11-Inneres speziell dem Gewaltschutz insbesondere von Frauen und Kindern zugeordnet. Im Budgetbericht werden als zusätzliche Mittel im Jahr 2022 2,5 Mio. EUR für die Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen angegeben. Konkrete Werte für 2021 können in obiger Tabelle nicht ausgewiesen werden, da die entsprechenden Positionen auf einem Sammelkonto für Werkleistungen veranschlagt wurden.

Im BVA-E 2022 sind in der **UG 13-Justiz** laut Auskunft des BMJ Zusatzmittel für den Gewaltschutz veranschlagt. Der Budgetbericht 2022 weist zusätzliche Budgetmittel iHv 5,6 Mio. EUR aus. Diese teilen sich in 1,5 Mio. EUR für die Jugend- und Familiengerichtshilfe, 0,5 Mio. EUR für eine Infokampagne und 0,38 Mio. EUR für Antigewalttraining. Das BMJ hat darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Maßnahmen (3,22 Mio. EUR) ein Teil noch nicht vollständig und detailliert geplant ist. Weiters sind im Personalaufwand Mittel für den Gewaltschutz vorgesehen.

Die Mittel für Gleichstellung in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** betragen laut Auskunft des Ressorts jeweils 4 Mio. EUR für die Jahre 2021⁶ bis 2025.⁷ Auch hier lässt sich aus den Budgetunterlagen die vorgesehene Erhöhung der Mittel (+4,0 Mio. EUR) nicht exakt nachvollziehen. Der Abgleich wird dadurch erschwert, dass die Maßnahmen auf Sammelkonten veranschlagt sind und erst im Vollzug eine Aufteilung auf die speziellen Konten erfolgt.

⁵ Für das Projekt der Zeitverwendungsstudie wurde die Statistik Austria beauftragt, die bereits im Oktober mit den Erhebungen 2021 begonnen hat.

⁶ Im Jahr 2021 waren die Budgetmittel für den Gewaltschutz nicht veranschlagt und wurden laut Ressort mittels Umschichtungen aufgebracht.

⁷ Die detaillierte Aufteilung auf die einzelnen Projekte findet sich in der Tabelle 15.



In der **UG 25-Familie und Jugend** sollen Familienberatung und Kinderschutzzentren aus dem Gewaltschutzpaket finanziert werden (3 Mio. EUR). Die rd. 400 Familienberatungsstellen, die als Erstanlaufstellen in Familien- und Partnerschaftsfragen fungieren, sowie die Kinderschutzzentren sollen damit gefördert werden.

Mittels [Entschließungsantrag vom 16. Juni 2021](#) wurde die Bundesregierung⁸ ersucht, die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Gender Mainstreaming/Budgeting mit einer regelmäßigen Abfrage zu beauftragen, die darlegen soll, welche Geldmittel der Bund für Maßnahmen in Bezug auf den Abbau von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie für die Präventionsarbeit inklusive Täterarbeit aufwendet. Ergebnisse darüber, die gesichert und mit der Haushaltsführung transparent abgestimmt sein sollten, liegen derzeit noch nicht vor.

In die **Wirkungsorientierung** ist der Aspekt der Gleichstellung vollständig integriert und in jeder Untergliederung zu berücksichtigen. Im BVA-E 2022 wurden 32 Gleichstellungsziele definiert, die primär auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sind. Die Wirkungsziele beziehen sich auf Gleichstellung am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Behandlung des Themas Gewalt im Bereich der Justiz, Gleichstellung in den Bereichen Soziales (Gesundheit, Pensionen, Pflege und Armut), Bildung und Forschung und bei Entscheidungspositionen sowie auf Gleichstellungsaspekte in den Bereichen Infrastruktur, Umwelt und Internationales. Spezielle Schwerpunkte liegen beispielsweise auf den Rahmenbedingungen für Kunstschauffende oder der Schaffung von Transparenz bei der Gleichstellung sowie Diversität. Der Budgetdienst hat die entsprechenden Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2022 anhand von Clustern in einer [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) zusammengestellt.

Gender Budgeting, das die Mittelallokation mit der Gleichstellung in Bezug bringen soll, ist im BFG-E 2022 aber nur in Einzelfällen umgesetzt und betrifft nur wenige Wirkungsziele. Beispielsweise soll in der UG 16-Öffentliche Abgaben das Abgabensystem durch positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote unterstützt werden und in der UG 22-Pensionsversicherung soll es eine Erhöhung des Anteils der Frauen mit Anspruch auf Eigenpension geben. Eine monetäre Gender Budgeting Analyse (auch in Form eines Gender Budget Statements⁹) könnte aufzeigen, für welche geschlechterspezifischen Gruppen Förderungen bzw. Leistungen vorgesehen sind. Eine solche Analyse wäre etwa bei der im BVA-E 2022 vorgesehenen ökosozialen Steuerreform zielführend. Die monetären

⁸ Insbesondere die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration.

⁹ Siehe dazu auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting – Fortschritte und Herausforderungen](#).



Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sind zumeist multidimensional und lassen sich für verschiedene Bereiche wie beispielsweise Pflege¹⁰ nur differenziert darstellen.

Ein jährliches **Gender Budget Statement** könnte, ausgehend von einer umfassenden Analyse der Gleichstellungslücken, die strategischen Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie systematisch erfassen. Ein solches Statement umfasst in der Regel auch quantitative Analysen, welche Ressourcen für Gleichstellung aufgewendet werden bzw. wie sich die Ressourcen von gleichstellungsrelevanten Budgetbereichen auf Frauen und Männer verteilen. Für die Gewaltschutzmaßnahmen würde dies bedeuten, dass sämtliche relevanten Projekte systematisch und konsistent mit den jeweiligen Budgetmitteln und Inhalten dargestellt werden und so die Abgeordneten einen Gesamtüberblick über geplante Maßnahmen mit entsprechenden Budget- und Vergleichswerten für vergangene Budgets erhalten. Damit würde sowohl die Diskussion im Budget- als auch im Gleichstellungsausschuss bereichert werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durch die **COVID-19-Krise** in unterschiedlichen Aspekten betroffen. Gleichstellungsaspekte wurden bei vielen Maßnahmen zur Krisenbewältigung jedoch oft nur ungenügend berücksichtigt, da dieser Aspekt entweder nicht im Fokus stand oder nicht entsprechend eingebracht wurde. Beispielsweise zeigen aktuelle Analysen, dass Frauen und Männer, abhängig von der Ausbildung, am Arbeitsmarkt von der COVID-19-Krise unterschiedlich betroffen sind¹¹. Weiters nahm in der Krise insbesondere die unbezahlte Betreuungsarbeit bei Frauen stärker zu als bei Männern¹² und auch von Armut waren Frauen mehr betroffen¹³. Außerdem sind Frauen durch ihre Arbeit im Gesundheitswesen stärker¹⁴ betroffen. Die Kombination aus wirtschaftlichen Problemen und sozialer Isolation verschärfte zudem die Gefahr von häuslicher Gewalt.¹⁵ Um diesen Auswirkungen entgegenzutreten, sollte Gender Budgeting dazu beitragen, die Gender Perspektive bei den Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise entsprechend zu berücksichtigen.

¹⁰ Verschiedene Budgetbereiche, die für beide Geschlechter relevant sind, betreffen diese in unterschiedlicher Weise. Beispielsweise vereint der Bereich der Pflege unterschiedliche Dimensionen, wie insbesondere den der unbezahlten Arbeit, die eher von Frauen erledigt wird oder jenen der PflegerInnen, in deren Gruppe zumeist Frauen vertreten sind.

¹¹ [Julia Bock-Schappelwein, Ulrike Famira-Mühlberger, Christine Mayrhuber: „COVID-19: Ökonomische Effekte auf Frauen“](#), WIFO Research Briefs 3/2020.

¹² Austrian Corona Panel Data: [Wo bleibt die Zeit? Bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern in der Corona-Krise](#).

¹³ [UN Women: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gleichstellung in der Agenda 2030](#).

¹⁴ [IMAG: Corona Krise](#).

¹⁵ [UN Women: Corona: Eine Krise der Frauen](#).



4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2022-2025 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Förderung der sprachlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von sich rechtmäßig und dauerhaft in Österreich aufhaltenden MigrantInnen.
- Förderung von frauenspezifischen Beratungsangeboten, Initiativen und Projekten zum Abbau von Benachteiligungen für Frauen sowie Kofinanzierung der Gewaltschutzzentren gemeinsam mit dem BMI.
- Ausbau der Digitalisierung bei Services des Ressorts – insbesondere im Bereich des IT-Personalmanagements des Bundes, der Statistik Austria (u. a. Einrichtung Austrian Micro Data Center) und des Österreichischen Staatsarchivs.
- Medienförderung (insbesondere für den digitalen Transformationsprozess österreichischer Medienunternehmen).
- Förderung und Schutz von jüdischem Leben in Österreich durch die im Gesetz zur Absicherung des österreichisch-jüdischen Kulturerbes vorgesehene Zuwendung des Bundes an die Israelitische Kultusgemeinde in Österreich.
- Durchführung von Informationsmaßnahmen (insbesondere Fortsetzung der Informationskampagne zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Österreich).

Gegenüber dem BFRG 2021-2024 hat sich der BFRG-E 2022-2025 unter anderem wegen der Maßnahmen wie folgt geändert:

Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2022-2025 mit BFRG 2021-2024

UG 10-Bundeskanzleramt in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025
BFRG 2021-2024	452,4	454,5	470,3	-
BFRG 2022-2025	536,2	476,9	492,6	477,7
Differenz zwischen BFRG 2022-2025 und BFRG 2021-2024	abs. +83,8	+22,3	+22,3	-
	in % +18,5%	+4,9%	+4,7%	-
BFRG 2022-2025, jährliche Veränderung		-11,1%	+3,3%	-3,0%

Quellen: BFRG 2021-2024, BFRG-E 2022-2025, Strategiebericht 2022 bis 2025.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2021-2024 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 insbesondere im Jahr 2022 (83,8 Mio. EUR). Dazu tragen insbesondere Auszahlungen betreffend Gewaltschutz und Gewaltprävention (5,5 Mio. EUR),



Medienförderung (24 Mio. EUR), Zuwendungen aufgrund Österreichisch-Jüdischem Kulturerbegesetz (4 Mio. EUR), Novellierung des Islamgesetzes (2 Mio. EUR) und IT-Konsolidierung (3,5 Mio. EUR) bei. Weitere Erhöhungen, die bisher nur in der Auszahlungsobergrenze für 2021 des BFRG 2021 bis 2024 berücksichtigt wurden, werden im vorliegenden Entwurf nun auch für 2022 eingestellt. Dies betrifft den Integrationsbereich (35,4 Mio. EUR), die Erhöhung der Volksgruppenförderung (4 Mio. EUR) und die Erhöhung des Frauenbereichs (2,5 Mio. EUR).

Im weiteren Verlauf der Finanzrahmenperiode sinken die Auszahlungen zunächst auf rd. 476,9 Mio. EUR im Jahr 2023, um dann im Jahr 2024 auf 492,6 Mio. EUR anzusteigen (insbesondere EU-Wahlwerbungskosten iHv 14 Mio. EUR) und 2025 wiederum auf 477,7 Mio. EUR zu sinken.

5 Bundesvoranschlag 2022

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt

Für das Jahr 2022 weist der Budgetbericht folgende Veränderungen zum BVA 2021 auf:

Tabelle 4: Vergleich BVA-E 2022 mit BVA 2021

UG 10 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
Auszahlungen	433,6	458,1	480,8	+22,7 +4,9%
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	44,1			-
Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung	389,5	458,1	480,8	+22,7 +4,9%
davon Gewaltschutz (Teil UG 10)			5,5	+5,5
Einzahlungen	11,9	5,9	5,9	+0,0 +0,8%

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, Budgetbericht 2022.

Die budgetierten Auszahlungen 2022 steigen um 22,7 Mio. EUR (+4,9 %). Die Erhöhungen betreffen insbesondere den Gewaltschutz aus dem beschlossenen „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung der Gewaltprävention“ iHv 5,5 Mio. EUR, die Medienförderung iHv 5 Mio. EUR, die erstmals veranschlagten Zuwendungen gemäß Österreichisch-Jüdischem Kulturerbegesetz (ÖJKG; 4 Mio. EUR), die Novellierung des Islamgesetzes (2 Mio. EUR) und zusätzliche Auszahlungen im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes (3,5 Mio. EUR).



5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2019 bis 2022)

Finanzierungshaushalt						
UG 10 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 -	
					Erf 2020	BVA 2021
10 Auszahlungen	323,2	433,6	458,1	480,8	+10,9%	+4,9%
10.01 Steuerung, Koordination und Services	312,8	421,3	443,4	462,4	+9,7%	+4,3%
10.01.01 Ressortübergreifende Vorhaben	160,5	87,5	101,9	110,3	+26,1%	+8,2%
10.01.02 Zentralstelle	75,8	79,1	89,1	95,9	+21,2%	+7,6%
10.01.03 Informationstätigkeit	2,2	27,6	2,4	2,4	-91,2%	0,0%
10.01.04 Dienststellen und ausgegliederte Bereiche	74,2	92,9	75,0	75,0	-19,2%	+0,0%
10.01.06 Integration		67,33	103,30	105,05	+56,0%	+1,7%
10.01.07 Kultus und Volksgruppen		66,9	71,7	73,7	+10,1%	+2,8%
10.02 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	10,4	12,3	14,7	18,4	+49,8%	+25,6%
10.02.01 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	10,4	12,3	14,7	18,4	+49,8%	+25,6%
10 Einzahlungen	5,4	11,9	5,9	5,9	-50,3%	+0,8%
10.01 Steuerung, Koordination und Services	5,0	11,9	5,9	5,9	-50,3%	+0,8%
davon						
10.01.01 Ressortübergreifende Vorhaben	1,8	3,3	1,7	1,7	-47,8%	-1,8%
10.01.02 Zentralstelle	2,1	1,8	1,4	1,3	-24,1%	-3,7%
10.01.06 Integration		3,6	2,3	2,3	-36,4%	0,0%
10.02 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	0,3	0,0			-100,0%	
Nettofinanzierungssaldo	-317,8	-421,7	-452,2	-474,8		

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 10.01-„Steuerung, Koordination und Services“

Im BVA-E 2022 liegen die Auszahlungen im GB 10.01-„Steuerung, Koordination und Services“ um 4,3 % (d. s. 18,9 Mio. EUR) höher als im BVA 2021.

Im **DB 10.01.01-„Ressortübergreifende Vorhaben“** wird im BVA-E 2022 mit 110,3 Mio. EUR budgetiert, das bedeutet eine Erhöhung der Mittel von 8,4 Mio. EUR (d. s. 8,2 %) gegenüber dem Vorjahr. Veranschlagt werden in diesem Detailbudget insbesondere der Sachaufwand für ressortübergreifende IT, Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Regierungsmitglieder, die Refundierung der Bezüge bzw. Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeshauptleute, Förderungen der Parteien und Parteiakademien, die Medienförderung, Sachaufwendungen und die Zuwendung gemäß Österreichisch-Jüdischem Kulturerbegesetz (ÖJKG).



Die höchsten Auszahlungen dieses Detailbudgets im BVA-E 2022 betreffen bei den Transfers (insgesamt 2022: 80,2 Mio. EUR; 2021: 71,2 Mio. EUR) die Zuwendungen an die politischen Parteien iHv 31,3 Mio. EUR und die politischen Akademien mit 10,5 Mio. EUR, die gegenüber dem Vorjahr etwa in gleicher Höhe budgetiert werden. Die Presse- und Publikationsförderung für den digitalen Transformationsprozess der Medienbranche wurde bereits im BVA 2021 mit 15 Mio. EUR budgetiert und im BVA-E 2022 auf 20 Mio. EUR aus der Digitalsteuer erhöht.

In diesem DB wird im Rahmen des BVA-E 2022 erstmals die Zuwendung gemäß ÖJKG iHv 4 Mio. EUR budgetiert. Die israelitische Religionsgemeinschaft soll mithilfe dieses Gesetzes jährlich eine Sonderförderung (4 Mio. EUR) erhalten. Die Ziele dieses Vorhabens betreffen die Sicherstellung eines aktiven jüdischen Gemeindelebens in Österreich, den breiten Zugang der Bevölkerung Österreichs zum jüdischen kulturellen Erbe, den Ausbau des interreligiösen Dialogs und die Sicherstellung der aktiven Beteiligungen von jungen Mitgliedern.

Das **DB 10.01.02-„Zentralstelle“** beinhaltet insbesondere die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur des BKA, für das Personal, für den Sachaufwand für Dienstreisen, für Arbeitsleihverträge sowie für Werkleistungen. Dieses Detailbudget wurde im BVA 2021 mit 89,1 Mio. EUR budgetiert, im BVA-E 2022 sind 95,9 Mio. EUR vorgesehen.

Die Auszahlungen aus dem Personalaufwand betragen im BVA-E 2022 51,7 Mio. EUR (2021: 50,3 Mio. EUR), was einer Erhöhung von 3,0 % (1,5 Mio. EUR) entspricht, die Gehaltserhöhung, den Struktureffekt und die Nachverrechnung des Vorrückungstichtages beinhaltet. Der betriebliche Sachaufwand (2022: 32,9 Mio. EUR) erhöht sich um 5,6 Mio. EUR, insbesondere sind bei den Werkleistungen die Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH (+3,5 Mio. EUR) für IT-Konsolidierung betroffen.

Im **DB 10.01.03-„Informationstätigkeit“** werden die Budgetmittel, die im Zusammenhang mit den Informationstätigkeiten der Bundesregierung stehen (Medienkooperation), veranschlagt, welche im BVA-E 2022 insgesamt 2,4 Mio. EUR betragen. Im Jahr 2020 wurde in diesem Detailbudget auch die COVID-19-Infokampagne abgewickelt (25,6 Mio. EUR). Im Jahr 2021 wurden bis 30. September 22,2 Mio. EUR für eine COVID-19-Infokampagne ausgegeben, die aus dem Krisenbewältigungsfonds entnommen wurden. Für das Jahr 2022 sind derzeit keine Budgetmittel für eine COVID-19-Kampagne vorgesehen.



Das **DB 10.01.04-„Dienststellen und ausgegliederte Bereiche“** beinhaltet insbesondere die Budgetmittel für die Basisabgeltung der Statistik Austria, die Presse- und Publizistikförderung und das Österreichische Staatsarchiv. Die Budgetmittel für dieses Detailbudget betragen im BVA 2021 75,0 Mio. EUR und sollen im BVA-E 2022 auf gleichem Niveau verbleiben.

Das Bundesstatistikgesetz ist die rechtliche Grundlage für die Statistik Austria, deren Basisabgeltung im BVA-E 2022 rd. 50,1 Mio. EUR beträgt und die seit Errichtung der Bundesanstalt Statistik Austria im Wesentlichen unverändert geblieben ist (nur 2014 erfolgte eine Reduktion).

In den Auszahlungen aus Transfers ist im BVA-E 2022 zudem auch die Presseförderung enthalten, die 9 Mio. EUR betragen (2021: 9 Mio. EUR) soll. Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz. Zuständig für die Presseförderung des Bundes ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Das Presseförderungsgesetz 2004 sieht neben der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen und einer besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen auch eine Reihe von Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung vor.¹⁶

Die Budgetmittel für das **DB 10.01.06-„Integration“** wurden 2020 erstmals im BKA veranschlagt. Aufgrund der Höhe und des Inhalts wäre für Integration auch ein eigenes Globalbudget gerechtfertigt. Die Integrationsagenden waren bis zum Jahr 2019 in der UG 12-Äußeres budgetiert und wurden aufgrund der BMG-Novelle ins BKA übertragen. Die Budgetmittel des DB 10.01.06 betragen im BVA-E 2022 rd. 105 Mio. EUR und steigen gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio. EUR (1,7 %), vor allem für eine Erhöhung der Mittel für Gewaltschutz. Die Erhöhung betrifft mit 1 Mio. EUR im Rahmen des „Maßnahmenpakets gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“ Maßnahmen für den Gewaltschutz. Weiters wird für dieses Maßnahmenpaket 0,75 Mio. EUR für das Projekt der Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund zur Verfügung gestellt. Für weitere Details siehe dazu Pkt. 2 Gleichstellung und Gewaltschutz.

¹⁶ Dem [Kommunikationsbericht 2020](#) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sind Einzelheiten über die Vergabe zu entnehmen.



Dieses Detailbudget beinhaltet insbesondere die Beiträge zum Fonds zur Integration von Flüchtlingen und zum Österreichischen Integrationsfonds sowie damit zusammenhängende sonstige Gebühren und Kostenersätze iHv insgesamt 89,6 Mio. EUR (2021: 89,6 Mio. EUR). Ferner werden für die Dokumentationsstelle Politischer Islam (0,9 Mio. EUR) und weitere Regierungsprojekte im Integrationsbereich wie z. B. für Frauen (insbesondere im Bereich des Gewaltschutzes), das Ehrenamt, Zugehörigkeit und Maßnahmen gegen Parallelgesellschaften Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

Die Bereiche Kultus und Volksgruppen wurden 2020 erstmalig in ein eigenes **DB 10.01.07-„Kultus und Volksgruppen“** verschoben. In diesem Detailbudget sind die ständigen Leistungen an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Werkleistungen in Folge der Novellierung des Islamgesetzes 2015 sowie die Volksgruppenförderungen enthalten. Die Mittel werden im BVA-E 2022 (73,7 Mio. EUR) um 2 Mio. EUR (+2,8 %) erhöht.

Die Erhöhung bezieht sich insbesondere auf Werkleistungen in Folge der Novellierung des Islamgesetzes 2015. Die Novelle zielte darauf ab, einen effektiven Vollzug der bisherigen Bestimmungen des Islamgesetzes zu ermöglichen. Insbesondere sollen die Grundvoraussetzungen im Sinn des Islamgesetzes bei den religionsrechtlichen Rechtspersonen gewährleistet sein, Transparenz hinsichtlich der Zurechenbarkeit von Einrichtungen und Funktionsträger/innen bei den religionsrechtlichen Rechtspersonen gewährleistet und Umgehungskonstruktionen des Inlandsfinanzierungsgebots hintangehalten werden, um die Autonomie der Religionsgesellschaft und ihrer Einrichtungen sicherzustellen. Dafür werden Budgetmittel iHv 2 Mio. EUR zur Verfügung gestellt und fortgeschrieben.

Für die Volksgruppenförderung sind im BVA-E 2022 Mittel iHv 7,9 Mio. EUR veranschlagt, die gegenüber dem Vorjahr gleichbleiben sollen. Der Bund hat gemäß dem Volksgruppengesetz Maßnahmen und Vorhaben zu fördern, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes von Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Er fördert auch interkulturelle Projekte zur Förderung des Zusammenlebens der Volksgruppen. Seit 2021 gibt es eigene Förderungen für Volksgruppenmedien. Förderungsschwerpunkte werden für 2022 insbesondere Digitalisierungsprojekte, Jugend- und Nachwuchsarbeit sowie die Einführung der Wirkungsorientierung in den VG-Organisationen sein.

GB 10.02-„Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“

Das GB 10.02-„Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ wird im BVA-E 2022 iHv 18,4 Mio. EUR veranschlagt und steigt damit um 3,8 Mio. EUR (25,6 %). Die Details wurden bereits unter Pkt. 2 Gleichstellung und Gewaltschutz dargelegt.



5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2022 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 10 in Mio. EUR	FinHH - Ausz.			ErgHH - Aufw.			Diff. EH-FH BVA-E 2022
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	455,9	478,9	23,0 5,0%	455,2	478,3	23,1 5,1%	-0,6
Auszahlungen / Aufwand für Personal	57,6	59,1	1,5 2,6%	56,9	58,4	1,6 2,7%	-0,6
davon							
Bezüge	43,5	44,4	0,9 2,0%	43,3	44,2	0,9 2,1%	-0,1
Gesetzlicher Sozialaufwand	10,4	10,7	0,3 2,8%	10,4	10,7	0,3 2,8%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	75,5	85,6	10,2 13,5%	75,5	85,6	10,2 13,5%	0,0
davon							
Vergütungen innerhalb des Bundes	2,9	2,9	0,0 0,2%	2,9	2,9	0,0 0,2%	0,0
Mieten	8,1	8,5	0,4 4,4%	8,1	8,5	0,4 4,4%	0,0
Aufwand für Werkleistungen	47,8	55,9	8,1 16,9%	47,8	55,9	8,1 16,9%	0,0
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	7,9	9,2	1,3 16,9%	7,9	9,2	1,3 16,9%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	322,8	334,2	11,4 3,5%	322,8	334,2	11,4 3,5%	0,0
davon							
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	148,3	148,3	0,0 0,0%	148,3	148,3	0,0 0,0%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	174,3	185,7	11,3 6,5%	174,3	185,7	11,3 6,5%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen				5,4	7,7	2,3 42,0%	7,7
Abschreibungen auf Vermögenswerte				2,5	2,5	0,0 0,8%	2,5
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen				2,9	5,2	2,3 77,5%	5,2
davon							
Aftertigungen				1,1	1,1	-	1,1
Jubiläumszuwendungen				1,2	1,2	-	1,2
Prozesse				0,0	2,3	2,3	2,3
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2,1	1,8	-0,3 -15,7%				-1,8
Sachanlagen	1,9	1,7	-0,2 -10,8%				-1,7
Immaterielle Vermögenswerte	0,2	0,1	-0,1 -66,3%				-0,1
Darlehen und Vorschüsse	0,1	0,1	-				-0,1
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,0	0,0	-				0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	458,1	480,8	22,7 4,9%	460,7	486,0	25,4 5,5%	5,3
Einzahlungen / Erträge insgesamt	5,9	5,9	0,0 0,8%	5,8	5,9	0,0 0,8%	-0,1
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-452,2	-474,8	-22,6	-	-454,8	-480,2	-25,3
							-5,3

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

Die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und dem Ergebnishaushalt (Aufwendungen) sollen im Jahr 2022 mit insgesamt 5,3 Mio. EUR vergleichsweise gering sein. Sie sind insbesondere auf die üblichen Differenzen durch Periodenabgrenzungen, nicht-finanzierungswirksame Geburungen (wie Personal- und Prozessrückstellungen), Investitionen (nur im Finanzierungshaushalt) bzw. Abschreibungen (nur im Ergebnishaushalt) sowie Darlehen und Vorschüsse (Aus- und Einzahlungen hinsichtlich Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag) zurückzuführen.



5.4 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 7: Direkte Förderungen (Auszug)

UG 10 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
Förderungen	78,6	132,0	103,9	178,3	+74,4
davon					+71,6%
Zuwendungen zum Österr. Integrationsfonds		34,4		62,8	+62,8
Zuwendungen an politische Parteien	42,9	30,7	31,1	31,3	+0,2
Medienförderung für den digitalen Transformationsprozess			15,0	20,0	+5,0
Zuschüsse f. Ifd. Aufwand an private Institutionen			14,7	15,8	+1,2
Zuwendungen an politische Akademien	10,5	10,5	10,5	10,5	0,0
Presse-/Pub.-Förderung	9,0	9,0	9,0	9,0	0,0
Zuschüsse f. Ifd. Aufwand an private Institutionen (GB 10.02)	5,8	7,1	8,3	9,5	+1,3
Projekte des AMIF			7,1	5,5	0,0
Volksgruppenförderung	3,9	3,9	7,9	7,9	0,0
Zukunftsfoonds	2,0	2,0	2,0	2,0	0,0

Quellen: BMF, BVA 2021, BVA-E 2022.

Die Förderungen wurden bereits im Detail unter Pkt. 5.2 beschrieben.

5.5 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2020 sowie die im Jahr 2021 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2022 allenfalls bereits budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2021 erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2022 endgültig feststeht (Rücklagenzuführungen für 2021 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 8: Rücklagengebarung

UG 10 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2020	Veränderung 31.12.2020 - 30.09.2021	Stand 30.09.2021	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2022	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2022
Detailbudgetrücklagen	58,6	-9,8	48,8	-		
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	15,3	-0,2	15,1	-		
Gesamtsumme	73,8	-9,9	63,9		63,9	14,0%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2020, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2021, BVA 2021, BVA-E 2022.



Die UG 10-Bundeskanzleramt verfügte Ende 2020 über Rücklagen iHv 73,8 Mio. EUR, wovon 15,3 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen entfielen, die insbesondere den Bereich Digitalisierung betrafen.

Im Jahr 2021 wurden aus Rücklagen 9,9 Mio. EUR insbesondere für Gewaltschutzmaßnahmen (3,75 Mio. EUR) und für Nachzahlungen nach dem Österreichisch-Jüdischen Kulturerbegesetz (ÖJKG; 6 Mio. EUR) entnommen, was per 30. September 2021 zu einem Rücklagenstand von 63,9 Mio. EUR führte. Im BVA-E 2022 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert. Laut Ressort könnten 2022 Rücklagenentnahmen iHv 10 Mio. EUR für Kultus und IT-PM-Projekte erforderlich sein.

6 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 9: Planstellenverzeichnis¹⁷

UG 10	2019	2020	2021	2022	BFRG-E 2022-2025		
					2023	2024	2025
PLANSTELLEN	705	743	754	769	769	769	769
PERSONALSTAND	zum 31.12.	zum 31.12.	zum 1.6.	Zielwert			
VBA	631	695	691	-			
Personalaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA-E		
Aufwendungen im Ergebnishaushalt	49,9	55,7	59,8	61,4			

Anmerkung: Die senkrechte, doppelt gezogene Linie zeigt Strukturbrüche aufgrund von BMG-Novellen.

Anmerkung: Für die Planstellenobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 ist für Jahre 2022 bis 2025 eine Überschreitungsermächtigung iHv 50 Planstellen vorgesehen.

Quellen: BRA 2020, BFG 2021, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Ministerratsvortrag vom 13. Oktober 2021.

¹⁷ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigteäquivalent.

Vollbeschäftigteäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2020 und 2021). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2022). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



Für das Jahr 2022 sind im Personalplan der UG 10-Bundeskanzleramt 769 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen steigen 2022 gegenüber dem BVA 2021 um insgesamt 15 zur Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Terrorismus, Förderung von Gleichstellung von Frauen und zur Bewältigung eines stetigen Mehrbedarfs in logistischen Angelegenheiten aufgrund aktueller, nationaler und internationaler Entwicklungen. Im BFRG-E 2022-2025 bleiben die Planstellen auf gleichem Niveau.

Für das Jahr 2022 wird dem gesamten Ressort laut Ministerratsvortrag vom 14. Oktober 2021 ein VBÄ-Zielwert von 892 vorgegeben (betrifft UG 10-Bundeskanzleramt und UG 25-Familie und Jugend). Für das Jahr 2021 (zum 1.6.) hat die UG 10 einen VBÄ-Istwert von 691, das entspricht einem Anteil von 91,6 % der Planstellen im Personalplan.

Im Entwurf zum Personalplan 2022 werden bis zu 50 Planstellen als Überschreitungsermächtigung angegeben, die bereits in früheren BFG aufgenommen war.



7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2022 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2022 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte¹⁸	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹⁹

Das BKA hat im BVA-E 2022 für die UG 10-Bundeskanzleramt insgesamt drei Wirkungsziele festgelegt, die im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben sind. Im Bereich der Indikatoren wurden zwei neu eingeführt²⁰ und zwei sind entfallen²¹. Insgesamt ergibt sich durch diese Veränderungen ein konsistenteres Gesamtbild der Untergliederung.

Die Wirkungsziele wurden im Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie jedoch kaum angepasst bzw. wurden auch keine Erläuterungen diesbezüglich eingefügt, obwohl die Krise das Wirkungsziel 3 und dort z. B. die häusliche Gewalt negativ beeinflusst hat. Von den Wirkungszielen der UG 10-Bundeskanzleramt wurden im Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 zwei als zur Gänze erreicht, eines als überwiegend und eines als teilweise erreicht evaluiert.

¹⁸ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

¹⁹ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/main-tables>) gegenübergestellt hat.

²⁰ Neue Indikatoren: 10.1.3-„Zugriffe von ForscherInnen über das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs auf digitalisierte Archivalien“ und 10.2.1-„Anzahl der Einrichtungen, welche an den innerstaatlich vom Bundeskanzleramt koordinierten EU-Cybersicherheits-Großübungen teilnehmen“.

²¹ Entfallene Indikatoren: 10.1.3-„Nachfrageorientierte Digitalisierung von Archivalien durch das Österreichische Staatsarchiv“ und 10.2.1-„Gemeldete Cybervorfälle in Österreich bei den AnbieterInnen digitaler Dienste, BetreiberInnen wesentlicher Dienste und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung“.



7.2 Einzelfeststellungen

Das im BVA-E 2022 **Wirkungsziel 1** betrifft den „hohen Nutzen der (digitalen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts für die BürgerInnen, die Verwaltung, die Politik und die Unternehmen Österreichs“. Für dieses Wirkungsziel wurden insgesamt vier Kennzahlen festgelegt. Die Kennzahl 10.1.1 misst den Anteil der BürgerInnenanfragen, die innerhalb von fünf Werktagen beantwortet werden. Die Zielzustände 2018 und 2019 wurden mit 95 % genau erreicht, weshalb die Zielwerte für 2020 bis 2023 bei 95 % verbleiben. Der Istwert für 2020 wird als „nicht verfügbar“ angegeben. Es handelt sich um einen Qualitätsindikator, der die Geschwindigkeit der Beantwortung misst, über die Zufriedenheit der BürgerInnen mit der Antwort aber nur bedingt Aussagen zulässt.

Der Indikator 10.1.2 „Anbindung aller Bildungsdirektionen an das IT-Verfahren für das Personalmanagement (Besoldung des Landeslehrpersonals)“ erhebt die Anzahl der Bildungsdirektionen, die an das IT-Verfahren angebunden sind. Da dieser Indikator 2021 neu eingeführt wurde, sind für die vergangenen Jahre keine Ist- und Zielwerte verfügbar. Der Istwert 2020 liegt bei 3 Bildungsdirektionen. Als Zielwerte werden für 2021 6, 2022 7 (im BVA 2021 noch 9) und für 2023 9 Bildungsdirektionen angegeben.

Der Indikator 10.1.3-„Zugriffe von ForscherInnen über das Archivinformationssystem (A.I.S.) des Österreichischen Staatsarchivs (ÖStA) auf digitalisierte Archivalien“ wurde mit dem BVA-E 2022 neu eingeführt, weshalb noch keine Ist- und Zielwerte für die Jahre 2018 und 2019 verfügbar sind. Als Istwert für 2020 werden 288.329 Zugriffe angegeben, die bis 2023 auf 305.000 gesteigert werden sollen. Diese Kennzahl soll eine sukzessiv steigende Zugriffszahl messen, die damit den Schluss auf einen hohen Nutzen der digitalisierten Archivalien für ForscherInnen ermöglicht.

Die Kennzahl 10.1.4-„Nachfrage der Wissenschaft und Forschung nach Mikrodaten der Statistik Austria“ ist seit dem letzten Jahr neu. Für diese Kennzahl wurde für 2021 ein Zielwert von 25 angegeben (Anzahl der ForscherInnen, welche Mikrodaten während eines Jahres über die Kanäle Fernrechner, Safe Center und Austrian Micro Data Center abfragen). Für das Jahr 2022 soll der Wert nur auf 30 statt, wie im BVA 2021 ursprünglich vorgesehen auf 40 steigen, da das „Austrian Micro Data Center“ mangels gesetzlicher Grundlage noch nicht eingerichtet werden konnte. Für das Jahr 2023 werden 40 angepeilt.



Das **Wirkungsziel 2** („Gleichstellungsziel, Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich“) wurde im BVA 2021 neu eingeführt. Dieses Wirkungsziel besitzt jetzt eine größere Reichweite als das alte Ziel, das ausschließlich auf die Koordinationsleistung abstellte („Gleichstellungsziel, Hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik. Hohe Rechtsstaatlichkeit sowie Rechtssicherheit und einfacher Zugang zu Recht für BürgerInnen und Unternehmen.“). Das Wirkungsziel hat einen integrierten Gleichstellungsaspekt, der nach außen auf Gesellschaft und Bevölkerung gerichtet ist.

Die Kennzahl 10.2.3 misst einen wesentlichen Aspekt des Wirkungsziels (Nutzen der Beratungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft) und stellt dabei auf den Prozentanteil der infolge von Beratungen vergleichsweise zustande gekommenen Lösungen für Betroffene ab. Der Zielwert lag im Jahr 2018 bei 55 % und 2019 bei 57 % und wurde in beiden Jahren erreicht. 2020 wurde der Zielzustand von 67 % mit 55 % verfehlt, was auf die Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen war.

Ein weiterer Indikator (10.2.2) bezieht sich auf den Aspekt der Integration („Absolvierte Werte- und Orientierungskurse im Verhältnis zu Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigungen aus dem Vorjahr“). Die Zielzustände dieser Kennzahl liegen kontinuierlich bei 80 %. Dieser Wert wird auch für die kommenden Jahre fortgeschrieben.

Die Kennzahl 10.2.1 („Anzahl der Einrichtungen, welche an den innerstaatlich vom Bundeskanzleramt koordinierten EU-Cybersicherheits-Großübungen teilnehmen“) ist neu. Grundsätzlich findet ihre Erhebung in einem Zweijahresrhythmus statt. Für 2022 und 2024 betragen die festgelegten Zielwerte 14 bzw. 15 Übungen. Der Istwert 2018 lag bei 12. Für 2020 wird der Istwert als „nicht verfügbar“ angegeben, da aufgrund der COVID-19-Pandemie die vorgesehene Übung entfallen musste.

Das **Wirkungsziel 3** „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“ ist primär auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet und soll das SDG 5 „Geschlechtergleichheit“ unterstützen. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 wurde das Wirkungsziel als zur Gänze erreicht evaluiert und auch sämtliche Kennzahlen wurden zur Gänze oder überplanmäßig erreicht. Das Wirkungsziel umfasst weiterhin alle Maßnahmen aus dem Aufgabenbereich der Frauensektion.



Das Gleichstellungsziel wird durch die COVID-19-Krise in unterschiedlichen Aspekten beeinflusst. Aus dem Blickwinkel Sicherheit ist vor allem der Teilbereich der Bundesministerin für Frauen und Integration betroffen, da bei eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit die häusliche Gewalt zugenommen hat. Eine deutlich sichtbare Anpassung der Maßnahmen erfolgte im BVA-E 2022 nicht. Auch bei den drei Kennzahlen (Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in den Gewaltschutzzentren, Versorgung Österreichs mit Frauenberatungseinrichtungen, Frauenanteil in Aufsichtsratsgremien von Unternehmen, an denen der Bund mit 50 % beteiligt ist) wurde auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht eingegangen, wobei hier zumindest das Umfeld beschrieben werden sollte. Auch im Hinblick auf den einstimmig angenommenen Entschließungsantrag betreffend „Frauenspezifische Maßnahmen im Kampf gegen die Corona-Krise“ ([1435/A](#)) vom 24. März 2021 wären die Angaben zur Wirkungsorientierung dementsprechend anzupassen.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2018 bis 2020 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Hoher Nutzen der (digitalen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts für die BürgerInnen, die Verwaltung, die Politik und die Unternehmen Österreichs.

Maßnahmen

- Bereitstellung einer zentralen Ansprechstelle für Fragen und Anliegen der Bevölkerung an Politik und Verwaltung (Betrieb des BürgerInnenservices);
- benutzerInnenorientierte Beratung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Verfahren der Informationstechnik (IT) für das Personalmanagement der Verwaltung sowie sukzessiver Gebietskörperschaften übergreifender Ausbau desselben – insbesondere im Rahmen der Besoldung von Landeslehrpersonen;
- Einrichtung des "Austrian Micro Data Centers" in der Statistik Austria;
- Bedarfsanalyse und laufender bedarfsorientierter Ausbau des Datenangebots sowie der Usability der Online-Datenbank StatCube durch die Statistik Austria;
- sukzessive Digitalisierung der Bestände des Österreichischen Staatsarchivs;
- Durchführung von Informationsmaßnahmen und Informationskampagnen – auch gemeinsam mit anderen Bundesministerien im Auftrag der Bundesregierung.



Indikatoren

Kennzahl 10.1.1	Beantwortungsdauer von BürgerInnenanfragen aller Art durch das BürgerInnenservice					
Berechnungsmethode	Beantwortungszeit von BürgerInnenanfragen an das BürgerInnenservice des Bundeskanzleramts; prozentueller Anteil der innerhalb von fünf Werktagen beantworteten Fragen.					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, interne Datenbank des BürgerInnenservices					
Messgrößenangabe	%					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	95	95	95	95	95	95
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	-	-	-	-
	<p>Ab dem Jahr 2018 wurde die Berechnungsmethode der Kennzahl geändert: Während bis 2017 der Prozentanteil der Erstbeantwortungen von Anfragen innerhalb von drei Werktagen errechnet wurde, liegen dem Prozentanteil ab 2018 die vollständigen Beantwortungen von Anfragen innerhalb von fünf Werktagen zugrunde. Damit wird die Kennzahl aussagekräftiger. Bei inhaltlich komplexen Anfragen, die eine umfassendere Beantwortung erfordern (z. B. wenn Inputs anderer Ressorts oder der politischen Ebene erforderlich sind), ist das BürgerInnenservice bestrebt, eine Frist von acht Werktagen einzuhalten. Eingedenk des kontinuierlich steigenden Volumens an Anfragen bei gleichbleibendem Ressourceneinsatz sind die Zielzustände 2021 bis 2023 durchaus ambitioniert. Nach Einschätzung des Bundeskanzleramts eignen sich Zufriedenheitsbeurteilungen durch BürgerInnen nur bedingt für die Wirkungssteuerung, da diese Beurteilungen nicht nur vom raschen Prozess der Beantwortung, sondern auch von den Inhalten der Antworten bestimmt sind: z.B. Agenden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts fallen; gesetzliche Vorgaben; Entscheidungen der EU, der Bundesregierung oder der Gerichtsbarkeit etc.</p>					

Kennzahl 10.1.2	Anbindung aller Bildungsdirektionen an das IT-Verfahren für das Personalmanagement (Besoldung des Landeslehrpersonals)					
Berechnungsmethode	Anzahl der Bildungsdirektionen, welche an das IT-Verfahren für das Personalmanagement angebunden sind					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung I/7					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	6	7	9
Zielerreichung	-	-	-	3	-	-
	<p>Es gibt insgesamt neun Bildungsdirektionen. Die Zielzustände 2021 bis 2023 beruhen auf der Annahme, dass genügend Personalressourcen und Budgetmittel für die Anbindung der Landeslehrpersonen an das IT-Personalmanagement des Bundes zur Verfügung stehen und ein entsprechendes Commitment der nutzenden Organe der Länder besteht.</p>					

Kennzahl 10.1.3	Zugriffe von ForscherInnen über das Archivinformationssystem (A.I.S.) des Österreichischen Staatsarchivs (ÖStA) auf digitalisierte Archivalen					
Berechnungsmethode	Anzahl der externen Zugriffe pro Jahr auf digitalisierte Archivalen im A.I.S. des ÖStA					
Datenquelle	ÖStA, Anwendung A.I.S					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	-	-	-	nicht verfügbar	295.000	305.000
Zielerreichung	-	-	-	288.329	-	-
	<p>Diese Kennzahl wird mit dem Bundesvoranschlag (BVA) 2022 eingeführt, daher liegt für das Jahr 2021 kein Zielstand vor. Annahme zur Kennzahl: Eine sukzessiv steigende Zugriffszahl lässt auf den hohen Nutzen der digitalisierten Archivalen für ForscherInnen schließen. Mittelfristig und nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten möchte das ÖStA ein automatisiertes Zufriedenheits-Messsystem betreffend das A.I.S. einführen, um eine noch aussagekräftigere Kennzahl zum Nutzen digitalisierter Archivalen zu erhalten. Im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die Wirkangaben des BVA 2022 lotet das ÖStA die Rahmenbedingungen zur Einführung dieses Systems aus.</p>					

Kennzahl 10.1.4	Nachfrage der Wissenschaft und Forschung nach Mikrodaten der Statistik Austria					
Berechnungsmethode	Anzahl der ForscherInnen, welche Mikrodaten während eines Jahrs über folgende Kanäle abfragen bzw. nutzen: Fernrechner, Safe Center und das neu einzurichtende „Austrian Micro Data Center“					
Datenquelle	Interne Aufzeichnungen der Statistik Austria					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	-	-	nicht verfügbar	25	30	40
Zielerreichung	-	-	nicht verfügbar	-	-	-
	<p>Annahme zur Kennzahl: Eine sukzessiv steigende Anzahl an ForscherInnen, welche auf Mikrodaten der Statistik Austria zugreifen, lässt auf eine hohe Servicequalität schließen. Mikrodaten sind Einzel- bzw. Originaldaten zur Erhebungseinheit, wobei durch deren Anonymisierung Rückschlüsse auf die Erhebungseinheit im Sinne des Datenschutzes ausgeschlossen sind. Mittelfristig und nach Maßgabe budgetärer Mittel ist angedacht, die Qualität der digitalen Informationsservices von Statistik Austria über Zufriedenheitsmessungen zu steuern. Diese Kennzahl wurde mit dem Bundesvoranschlag (BVA) 2021 eingeführt, daher stehen für die vorangegangenen Jahre keine Istzustände zur Verfügung. Gegenüber dem BVA 2021 musste der Zielwert für 2022 von 40 auf 30 geändert werden, da das "Austrian Micro Data Center" mangels gesetzlicher Grundlage noch nicht eingerichtet werden konnte - siehe Teilheft zum BVA 2022, Detailbudget 10.01.04.</p>					



Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich.

Maßnahmen

- Förderung der beruflichen und der gesellschaftlichen (Werte und Engagement für Österreich) und der sprachlichen Integration (Deutsch als Fundament);
- innerstaatliche Koordinierung von Europäischen Cybersicherheitsübungen in Kooperation mit der EU, Bundesressorts und Unternehmen;
- Erarbeitung und ressortübergreifende Abstimmung von Strategien und Positionen sowie effiziente, zeitgerechte, situationsadäquate Vorlage von Unterlagen an die politische Ebene zur Vorbereitung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten und des Europäischen Rates, zu Bereichen der EU - und Regierungspolitik wie Wirtschafts- und Finanzpolitik, Sozialpolitik und Arbeitsmarkt, Sicherheitspolitik, Forschung, Technologie und Innovation, Agenda 2030, Verkehr, Umwelt, Klimaschutz und Energie;
- Umsetzung der vom Nationalrat zur Kenntnis genommenen konkreten Maßnahmen in der "Nationalen Strategie gegen Antisemitismus" zur Förderung und langfristigen Absicherung jüdischen Lebens in Österreich.
- Jährliche Evaluierung der insgesamt 38 Maßnahmen in der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus durch die Stabstelle Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe;
- Ausarbeitung eines wirkungsorientierten Indikatorensets für die Volksgruppenförderung;
- Suche nach haltbaren und dem Sinn des Gleichbehandlungsgesetzes entsprechenden Lösungen mit PflichtenträgerInnen (ArbeitgeberInnen, DienstleistungsanbieterInnen) im Rahmen eines vertraulichen Beratungs- und Unterstützungsprozesses mit Betroffenen durch die GAW;
- durch verstärkte Informations- und Bewusstseinsarbeit bei den PflichtenträgerInnen laut Gleichbehandlungsgesetz wird eine Steigerung der vergleichsweisen Lösungen für jene Betroffene angestrebt, die dies wünschen.

Indikatoren

Kennzahl 10.2.1	Anzahl der Einrichtungen, welche an den innerstaatlich vom Bundeskanzleramt koordinierten EU-Cybersicherheits-Großübungen teilnehmen					
Berechnungsmethode	Summe der an den EU-Cybersicherheits-Großübungen teilnehmenden Einrichtungen gemäß § 3 Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, interne Aufzeichnungen der Abteilung I/8					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2024
Istzustand	-	-	-	nicht verfügbar	14	15
Zielerreichung	-	-	-	-	-	-
	Annahme zur Kennzahl: Je mehr Einrichtungen an den innerstaatlich vom BKA koordinierten EU-Cybersicherheits-Großübungen gemäß Cybersecurity Act der EU teilnehmen, desto höher ist der Koordinationsbeitrag des BKA zu einer gesamtstaatlichen Resilienz bei Cybervorfällen. Im Rahmen der Übungen werden festgelegte Prozesse erprobt und Maßnahmen zur Festigung der innerstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit gesetzt. Die EU-Cybersicherheits-Großübungen finden grundsätzlich im Zweijahresrhythmus statt. Deswegen kann die Kennzahlenmessung nicht in jedem Finanzjahr erfolgen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die für 2020 vorgesehene Übung ausfallen.					



Kennzahl 10.2.2	Absolvierte Werte- und Orientierungskurse (WOK) im Verhältnis zu Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigungen aus dem Vorjahr					
Berechnungsmethode	Absolvierte Werte- und Orientierungskurse (WOK) sowie Vertiefungskurse im Verhältnis zu Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigungen aus dem Vorjahr					
Datenquelle	Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) - Indikatorenbericht zu den WOK; BMI Asylstatistik – Asylberechtigte Menschen (rechtskräftig positiv bzw. subsidiärer Schutz)					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	80	80	80	80	80	80
Istzustand	94,21	91,39	66,86			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	<p>Das Integrationsgesetz (IntG) normiert in § 2 Abs. 2 als Zielbestimmung auch, dass Österreichs liberales und demokratisches Staatswesen auf Werten und Prinzipien beruht, die nicht zur Disposition stehen. Diese identitätsbildende Prägung der Republik Österreich und ihrer Rechtsordnung ist zu respektieren. Im Rahmen des IntG sind Werte- und Orientierungskurse gesetzlich verankert worden und verpflichtend für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte – dies vor allem deshalb, da insbesondere Flüchtlinge, die aus Kulturschichten mit oft sehr unterschiedlichen Wertauffassungen kommen, mit den Grundregeln unseres Zusammenlebens frühzeitig vertraut gemacht werden sollen. Themen spezifische Vertiefungskurse zu wichtigen Integrations- und Alltagsthemen festigen, erweitern und intensivieren das Wissen. Der gegenüber den vorangegangenen Jahren niedrigere Istzustand des Jahres 2020 ist auf die Ausgangsbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Aufgrund der Dauer der Werte- und Orientierungskurse (mind. 8 Stunden) sowie der Herausforderung eines konsekutiven Dolmetschens war ein Abhalten der Kurse online bzw. als Videokonferenz nicht möglich. Das Ziel von 80% für 2022 ist insofern ambitioniert, als es keine hoheitliche Handhabe gibt, die Zielgruppe einem Werte- und Orientierungskurs des ÖIF zuzuführen. Zwar können je nach Bundesland Sanktionen in Form von Kürzungen der Sozialleistungen drohen, doch sind keine unmittelbare Durchsetzungsmöglichkeiten vorhanden. Außerdem hängt die Zielerreichung sehr von den in den Jahren 2021 bis 2023 vorherrschenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab.</p>					

Kennzahl 10.2.3	Nutzen der Beratungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW): Prozentanteil der infolge von Beratungen vergleichsweise zustande gekommenen Lösungen für Betroffene					
Berechnungsmethode	Prozentanteil der Diskriminierungsfälle in der GAW-Statistik mit den Beratungsergebnissen „Ersatzleistung“, „Entschuldigung“ und „gleichbehandlungskonformes Ergebnis“ bezogen auf die Gesamtzahl der Diskriminierungsfälle, bei denen im Beratungsverlauf eine vergleichsweise Lösung angestrebt wird					
Datenquelle	Datenerfassungssystem der Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundeskanzleramts					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	55	57	67	75	75	75
Istzustand	67	88	55			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	<p>Der Istzustand des Jahres 2019 stellt ein absolutes Rekordergebnis dar. Jener des Jahres 2020 ist darauf zurückzuführen, dass COVID-19 bedingt ca. sechs Monate hindurch keine Tagungen der Gleichbehandlungskommission stattfanden. Die GAW strebt an, den Zielzustand 2021 auch in den Jahren 2022 bis 2023 zu erreichen. Dies hängt jedoch sehr von den dann vorherrschenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab.</p>					

Wirkungsziel 3:

Gleichstellungsziel

Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt

Maßnahmen

- Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs zu Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen;
- Sicherstellung der Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen;
- Eindämmung von Gewalt gegenüber Frauen durch Koordinierung von Maßnahmen und Programmen;
- Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt: Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pay Gap und des Gender Pension Gap



Indikatoren

Kennzahl 10.3.1	Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in den Gewaltschutzzentren Österreichs (Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie)					
Berechnungsmethode	Prozentanteil der bei den Gewaltschutzzentren betreuten Frauen bezogen auf die Gesamtzahl der bei den Gewaltschutzzentren hilfesuchenden Frauen					
Datenquelle	Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung im Bundeskanzleramt					
Messgrößenangabe	%	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Eine wesentliche Voraussetzung für ein chancengleiches, selbstbestimmtes Leben ist ein Leben frei von Gewalt. Die Betreuungsquote soll daher auch in Zukunft bei 100% gehalten und jede gewaltbetroffene Frau beraten sowie betreut werden.					

Kennzahl 10.3.2	Versorgung Österreichs mit Frauenberatungseinrichtungen					
Berechnungsmethode	Prozentanteil der politischen Bezirke, die über zumindest eine geförderte Frauenberatungseinrichtung verfügen, bezogen auf die Gesamtzahl der politischen Bezirke in Österreich					
Datenquelle	Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung im Bundeskanzleramt					
Messgrößenangabe	%	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	80	80	80	80	80	80
Istzustand	88	88	88			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Ziel ist es den Flächendeckungsgrad, der von Bund, Ländern und sonstigen Fördergebern kofinanzierten Frauenberatungseinrichtungen auf dem Niveau von mind. 80% zu erhalten und wenn möglich zu übertreffen. Ein allfälliger Förderausfall anderer Fördergeber kann aus den Mitteln der Frauenprojektförderungen nicht kompensiert werden.					

Kennzahl 10.3.3	Frauenanteil in Aufsichtsgremien von Unternehmen, an denen der Bund mit 50% und mehr beteiligt ist					
Berechnungsmethode	Prozentanteil der Anzahl von Frauen in Aufsichtsgremien von Unternehmen, an denen der Bund mit 50% und darüber beteiligt ist, bezogen auf die Gesamtzahl der Personen in diesen Aufsichtsgremien					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Sektion III, interne Aufzeichnungen, jährlicher gemeinsamer Fortschrittsbericht des Wirtschaftsressorts und der Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung im Bundeskanzleramt					
Messgrößenangabe	%	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	40	40	40	40
Istzustand	44	43	45			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand			
	Die Kennzahl ist ein Durchschnittswert über alle staatlichen und staatsnahen Unternehmen (ab 50% Bundesbeteiligung). Gemäß Ministerratsbeschluss vom 3. Juni 2020 soll der Frauenanteil in den Aufsichtsgremien staatlicher und staatsnaher Unternehmen (ab 50% Bundesbeteiligung) von zuletzt 35% (=Zielzustand bis Ende 2019) auf 40% innerhalb der bestehenden Legislaturperiode bis 2024 erhöht werden. Das Bundeskanzleramt koordiniert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) im Zuge eines jährlichen Fortschrittsberichts das Monitoring im Hinblick auf die Aufsichtsgremien dieser Unternehmen.					